

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.09.1966

Geschäftszahl

0980/65

Rechtssatz

Die § 48 und § 172 Zollgesetz 1955 enthalten die Verpflichtung zur Stellung von eingeführten Waren. Der Verfügungsberechtigte ist daher verpflichtet, aktiv tätig und dafür zu sorgen, daß die zollhängige Ware einer der Arten des Zollverfahrens unterzogen wird.